



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

vom 28. Juni 2019

über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit (12. respektive 13. Schuljahr)

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf die Richtlinien vom 13. Oktober 2016 betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule;

in Erwägung :

Gemäss Artikel 36 des Schulgesetzes (SchG) kann die Schuldirektion «einer Schülerin oder einem Schüler bewilligen, am Ende ihrer oder seiner obligatorischen Schulzeit ein zwölftes und ausnahmsweise ein dreizehntes Schuljahr zu besuchen. Eine solche Verlängerung wird vor allem gewährt, um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, das gesamte Programm der obligatorischen Schulzeit zu absolvieren.»

Da die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit ein Angebot der Orientierungsschulen ist und kein erworbenes Recht für die Schülerinnen und Schüler darstellt, ist sie an gewisse Bedingungen geknüpft.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Voraussetzungen für eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit

A. Schülerin oder Schüler in der 10H der öffentlichen Freiburger Schule, die oder der bereits 11 Schuljahre besucht hat und das Programm der 11H absolvieren möchte (ab dem Schuljahr 2019/20)

¹ Die Schulleitung gewährt den Besuch eines 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres, wenn die allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen auf der Grundlage der überfachlichen Kompetenzen positiv ausfällt.

² Ein 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahr in einem anderen Klassentypus wird gemäss den Richtlinien betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule gewährt.

B. Schülerin oder Schüler in der 11H der öffentlichen Freiburger Schule mit bereits abgeschlossenem Programm der obligatorischen Schulzeit (ab Schuljahr 2020/21)

Die Schuldirektion gewährt den Besuch eines 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Situation der Schülerin oder des Schülers. Diese Analyse umfasst im Wesentlichen die folgenden kumulativen Elemente:

- Die allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die Lehrpersonen auf der Grundlage der überfachlichen Kompetenzen fällt positiv aus.
- Dabei werden die Ziele und Absichten der Schülerin oder des Schülers oder die Unsicherheiten hinsichtlich ihrer oder seiner Zukunft, die jeweilige persönliche und schulische Situation sowie ihre oder seine Stärken und Schwächen berücksichtigt. Mit diesen nicht abschliessend aufgezählten Kriterien soll überprüft werden, ob eine Verlängerung der Schulzeit gewinnbringend und für die Schülerin oder den Schüler von Vorteil sein kann.
- Wird der Besuch des 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres in einem leistungsstärkeren Klassentypus beantragt, sollten die Schulleistungen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch (1x), Mathematik (1x) und Französisch und Englisch (Durchschnitt 1x), Natur und Technik, RZG: Geografie und RZG: Geschichte und Politik (Durchschnitt 1x) als Richtwert die Summe von 19 Punkten erreichen, um sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler die bestmöglichen Erfolgsaussichten hat.

C. Schülerin oder Schüler aus einer Privatschule

Schülerinnen und Schüler, die ihr 11. Schuljahr in einer Privatschule absolviert haben, werden nicht zu einem 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahr in der öffentlichen Freiburger Schule zugelassen.

Art. 2 Verfahren

¹ Das Gesuch um die Gewährung eines 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres muss von der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern spätestens bis zum 31. März des vorangehenden Schuljahres bei der Schuldirektion eingereicht werden.

² Die Schuldirektion teilt ihren Entscheid den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler bis zum 15. Mai des vorangehenden Schuljahres mit. Bei einem positiven Entscheid müssen die Voraussetzungen bis zum Ende des Schuljahres erfüllt bleiben.

Art. 3 Vereinbarung

¹ Wird der Besuch eines 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres gestattet, so wird zwischen der Schülerin oder dem Schüler, ihren oder seinen Eltern und der Schuldirektion eine Vereinbarung abgeschlossen.

² In dieser Vereinbarung werden die Auflagen für die gesamte Dauer des Besuchs des 12. (oder ausnahmsweise 13.) Schuljahres festgelegt. Die Schülerin oder der Schüler muss insbesondere:

- Engagement und ein regelmässiges Lern- und Arbeitsverhalten zeigen;
- sich gegenüber anderen respektvoll verhalten und die Schulregeln respektieren;
- eine positive Beurteilung durch ihre oder seine Lehrpersonen in den beiden oben genannten Kriterien erreichen.

³ Ist eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, spricht die Schuldirektion eine schriftliche Verwarnung aus, um an die Auflagen zu erinnern. Vorbehalten sind schwerwiegende Fälle, in denen keine vorherige Verwarnung nötig ist.

⁴ Erfolgt keine Besserung, kann das Schulinspektorat einen endgültigen Ausschluss von der Schule beschliessen. Die Verlängerung der Schulzeit wird in diesem Fall sofort abgebrochen (Art. 39 Abs. 3 SchG).

Art. 4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2019 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor